

Aktuelles aus den Bereichen Recht, Steuern und
Wirtschaft in der Slowakei

www.roedl.sk



Lesen Sie in dieser Ausgabe:

→ RECHT

Anstehende Änderungen in der Novelle des Gesetzes über das Handelsregister und den zusammenhängenden Rechtsvorschriften

→ STEUERN

Novelle des Mehrwertsteuergesetzes – E-Rechnungsstellung und automatische Meldepflicht

→ WIRTSCHAFT

Photovoltaikanlagen im Kontext der Rechnungslegung

Staatlicher Feiertag bedeutet nicht unbedingt frei

Elektronische Übermittlung der Informationskarte ab dem 1. September 2025

→ RECHT

Anstehende Änderungen in der Novelle des Gesetzes über das Handelsregister und den zusammenhängenden Rechtsvorschriften

Das Justizministerium der Slowakischen Republik hat den Entwurf eines neuen Gesetzes über das Handelsregister veröffentlicht. Das Ziel ist eine grundlegende Änderung der derzeitigen Regeln für die Registrierung von Handelsgesellschaften. Im Zusammenhang mit diesem Entwurf werden sich in mehreren Gesetzen wesentliche Änderungen ergeben, wobei die bedeutendste Änderung das Gesetz Nr. 530/2003 Ges. Slg. über das Handelsregister und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze betreffen wird. Die Änderungen werden auch das Gesetz Nr. 513/1993 Ges. Slg. Handelsgesetzbuch betreffen. Zu den wichtigsten Neuerungen gehören die Übertragung der Zuständigkeit für die Registrierung auf Notare und eine größere Transparenz und Zugänglichkeit von Daten für die Öffentlichkeit.

Neu ist die Einführung der Rechtsverbindlichkeit der im Handelsregister veröffentlichten Daten unter Anwendung des Grundsatzes der einmaligen Eintragung. Das bedeutet, dass die Daten nicht erneut nachgewiesen werden müssen.

In der Gesetzesnovelle schlägt der Gesetzgeber auch eine Änderung vor, nach der für jedes Gründungsdokument einer Handelsgesellschaft die Form eines notariellen Protokolls erforderlich ist. Als Alternative kann ein Dokument in Form eines vom Rechtsanwalt autorisierten Vertrags vorgelegt werden. Im Falle der zweiten Alternative sind die Auswirkungen auf Notare und Gerichte etwas geringer, da kein Notarbesuch erforderlich ist und der Rechtsanwalt bei der Vorbereitung von Dokumenten für die Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister das Gründungsdokument in Form eines autorisierten Vertrags erstellen kann.

Im Zusammenhang mit der notariellen Tätigkeit wird in der Novelle auch der Verweis auf die Bestimmung gestrichen, laut der die beglaubigte Unterschrift des Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung auf dem Protokoll über die Gesellschafterversammlung erforderlich ist, wenn Gegenstand der Gesellschafterversammlung u.a. die Bestellung, Abberufung und Vergütung der Geschäftsführer ist. Für solche Beschlussfassungen ist nach der neuen Regelung die Erstellung eines notariellen Protokolls über den Verlauf der Gesellschafterversammlung erforderlich. Dies gilt ebenso für Änderungen, durch die der Inhalt des Gesellschaftsvertrags geändert wird. In solchen Fällen wird über diese Änderung ein Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag erstellt und die Gesetzesnovelle schreibt für einen solchen Nachtrag die Form eines notariellen Protokolls über die Rechtshandlung ggf. die Form eines vom Rechtsanwalt autorisierten Vertrags vor. Der Gesetzgeber beabsichtigt damit eine Übertragung der Zuständigkeiten von den Registergerichten auf Notare, wobei ab Juli 2027 die Ersteintragungen von Gesellschaften und die Eintragung von Änderungen nur noch von Notaren vorgenommen werden sollen.

Eine weitere wichtige Änderung ist die Streichung der Bestimmung, die die Beschränkung der sog. unlauteren Verkettung von Gesellschaften regelt. Derzeit kann eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit einem alleinigen Gesellschafter nicht alleiniger Gründer oder alleiniger Gesellschafter einer anderen Gesellschaft sein. In Bezug auf natürliche Personen lautet dieses Verbot so, dass eine natürliche Person alleiniger Gesellschafter in höchstens drei Gesellschaften sein darf. In der Praxis haben sich beide Beschränkungen jedoch als unwirksam erwiesen und der Gesetzgeber schlägt daher vor, dieses Verbot aufzuheben.

Im Zusammenhang mit der Pflicht, bei einer Änderung des Gesellschaftsvertrags dessen Nachtrag zu erstellen (gemäß § 141 HGB), soll mit der Novelle das Recht der Gesellschafterversammlung eingeführt werden, über einen Bevollmächtigten zu entscheiden, der den Nachtrag zum Gesellschaftsvertrag für die Gesellschafter unterzeichnen darf. Die Gesellschafterversammlung kann somit zusammen mit der Entscheidung über die Änderung des Gesellschaftsvertrags auch über die Bevollmächtigung einer bestimmten Person zur Unterzeichnung des Nachtrags zum Gesellschaftsvertrag entscheiden. Auch die Entscheidung der Gesellschafterversammlung gilt als solche Bevollmächtigung.

Das Justizministerium befasst sich auch mit der Problematik der unlauteren Geschäftspraktiken einiger Unternehmer, die mit ihrem Handelsnamen den Eindruck erwecken wollen, eine öffentliche Behörde zu sein. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll die Pflicht eingeführt werden, den Handelsnamen neu zu registrierender Gesellschaft bereits bei der Registrierung zu überprüfen, wodurch die Eintragung solcher Gesellschaften ins Handelsregister verhindert werden soll.

Eine weitere Neuerung, die es Unternehmern ermöglicht, ihre Marke bereits vor der Gründung einer Handelsgesellschaft aufzubauen, ist die Einführung eines neuen Instituts zur Reservierung von Handelsnamen. Der Gesetzgeber plant zudem ein öffentliches Register für reservierte Handelsnamen einzuführen. Im Zusammenhang mit der Einführung des Registers schlägt der Gesetzgeber auch vor, eine Gerichtsgebühr für die Eintragung in dieses Register sowie eine Gerichtsgebühr für die Ausstellung einer Bescheinigung darüber, ob eine Eintragung im Register vorliegt oder nicht, einzuführen. Aufgrund der Änderung der Bestimmungen des Gerichtsgebührengesetzes ist davon auszugehen, dass die Reservierung eines Handelsnamens sowie die Ausstellung einer Auskunft aus diesem Register gebührenpflichtig sein werden, wobei die Höhe der Gebühren noch nicht bekannt ist.

Die letzte, aber ebenfalls wichtige Änderung betrifft die Vereinfachung der Gesellschaftsgründung. Vorgeschlagen wird, dass die Gewerbeberechtigung für ausgewählte Geschäftszweige, die der Liste der freien Gewerbe entsprechen, für alle Rechtsformen durch Eintragung ins Handelsregister gleichzeitig erlangt wird. Das bedeutet, dass dem Antrag auf Eintragung der Gesellschaft ins Handelsregister nicht wie bisher eine Anmeldung des Gewerbes für juristische Person vorausgehen muss. Mit dieser Maßnahme soll der Verwaltungsaufwand für Unternehmer verringert werden. Der Antrag auf Eintragung soll somit ohne die Gewerbeberechtigung gestellt werden (die Gewerbeberechtigung entsteht mit der Eintragung ins Handelsregister).

Derzeit wird das Konsultationsverfahren durch das Justizministerium der Slowakischen Republik ausgewertet. Nach der Auswertung und Einarbeitung der Anmerkungen wird über die betreffende Gesetzesnovelle im Parlament abgestimmt.

Wir werden die Entwicklungen und Änderungen hinsichtlich der Novelle des Handelsregistergesetzes sowie der damit zusammenhängenden Vorschriften weiterhin verfolgen. Über eventuelle Änderungen sowie aktuelle Entwicklungen zu dieser Novelle werden wir in weiteren Artikeln berichten.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Michal Kujan
Rechtsanwalt (Slowakei)
Associate Partner

T +421 2 5720 0400
michal.kujan@roedl.com

→ STEUERN

Novelle des Mehrwertsteuergesetzes – E-Rechnungsstellung und automatische Meldepflicht

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat am 30.7.2025 eine Novelle des Mehrwertsteuergesetzes Nr. 222/2004 Ges. Slg. zur Konsultation vorgelegt, um die Richtlinie des Rates (EU) 2025/516 vom 11. März 2025 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem für das digitale Zeitalter (ViDA) umzusetzen und die elektronische Rechnungsstellung und digitale Meldepflicht (E-Reporting) einzuführen.

Die Verabschiedung der Novelle wird bis Ende 2025 erwartet, um den Unternehmen ausreichend Zeit für die Anpassung an die neuen Bestimmungen zu geben. Die Umsetzung erfolgt in zwei Phasen:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 wird für inländische Mehrwertsteuerzahler (registriert gemäß § 4, 4b und 4c des Mehrwertsteuergesetzes) die Pflicht eingeführt, elektronische Rechnungen in einem festgelegten Format für inländische Lieferungen von Waren und Dienstleistungen (sowohl für B2B- als auch für B2G-Lieferungen) auszustellen. Mehrwertsteuerzahler sind verpflichtet, die Daten aus ausgestellten und erhaltenen elektronischen Rechnungen an den Steuerverwalter zu melden.
- Mit Wirkung vom 1. Juli 2030 wird für alle Steuerpflichtigen die Pflicht zur elektronischen Rechnungsstellung und zur obligatorischen Meldung von Daten auch bei innergemeinschaftlichen Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen – in Übereinstimmung mit ViDA – eingeführt.

Die elektronische Rechnungsstellung in der Slowakischen Republik soll ab dem 1. Juli 2030 auf Grundlage der europäischen Normen für die elektronische Rechnungsstellung (EN 16931) erfolgen und die Standards gemäß der Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen erfüllen, konkret die technischen Syntaxen:

- Universal Business Language Version 2.1 (UBL v. 2.1) und
- Cross Industry Invoice in XML Schemas 16B (SCRDM – CII).

Bereits während der Übergangsphase vom 1. Januar 2027 bis zum 30. Juni 2030 müssen Mehrwertsteuerzahler bei inländischen Lieferungen elektronische Rechnungen ausstellen, haben jedoch während dieser Übergangsphase die Wahl, ob sie diese neuen genehmigten Standards erfüllen oder elektronische Rechnungen mit einer anderen Syntax verwenden möchten.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2027 gilt für die Ausstellung von elektronischen Rechnungen eine verkürzte Frist von 10 Kalendertagen, ohne Verlängerung der Frist bei Wochenenden und Feiertagen. Die elektronische Rechnungsstellung wird auch Änderungen bei der Ausstellung von Rechnungen für wiederkehrende Lieferungen (Zahlungsvereinbarungen, Zahlungspläne) und für Sammelrechnungen mit sich bringen. Ab dem 1.7.2030 – nach der Ausweitung auf grenzüberschreitende Lieferungen von Waren und Dienstleistungen – wird auch die Ausstellung von vereinfachten Rechnungen oder Rechnungen in anderer Form (PDF, Papierrechnungen) erheblich eingeschränkt.

Elektronische Rechnungen werden künftig im Standardformat XML versandt und über einen sogenannten „Zustelldienst“ zugestellt, der von zertifizierten Anbietern bereitgestellt wird, die im Register der Finanzdirektion (Dritte) eingetragen sind.

Die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik schlägt vor, elektronische Rechnungen über das von der Europäischen Kommission eingerichtete PEPPOL-Netzwerk zu versenden und zu empfangen. Das PEPPOL-Netzwerk ist eine dezentrale, standardisierte Lösung, die von einer unbegrenzten Anzahl von Dienstleistern genutzt werden kann. Voraussetzung ist jedoch, dass der PEPPOL-Zustellstandard in mindestens einer Hälfte der EU-Mitgliedstaaten angeboten wird.

Die aktuelle Gesetzgebung sieht keine Einführung eines staatlichen Zustelldienstleisters vor, sodass Unternehmer gezwungen sein werden, ihre Verpflichtungen durch kommerzielle Lösungen zu erfüllen. Ab dem 1.1.2027 wird auch die Pflicht eingeführt, Daten aus elektronischen Rechnungen an den Steuerverwalter in besonderer Weise zu melden. Lieferanten sind verpflichtet, Daten zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung zu melden, Abnehmer innerhalb von fünf Tagen nach Erhalt der elektronischen Rechnung.

Diese Meldepflicht wird von den Zustelldienstleistern erfüllt. Für Fälle, in denen die Rechnung während der Übergangszeit nicht über einen Zustelldienst zugestellt wird, bleibt die Verpflichtung zur Übermittlung der Daten mittels Kontrollmeldungen bestehen.

Ab dem 1.7.2030 wird die Art der Datenmeldung für alle steuerpflichtigen Geschäfte vollständig vereinheitlicht und erfolgt ausschließlich über einen Zustelldienst. Da die elektronische Rechnungsstellung und die elektronische Meldung die derzeitigen Kontroll- und zusammenfassenden Meldungen ersetzen, entfällt ab diesem Zeitpunkt die Pflicht zu deren Einreichung vollständig. Einige Transaktionen, die der elektronischen Rechnungsstellung und der digitalen Meldung nicht unterliegen, sind daher in das Formular der MwSt.-Erklärung zu übertragen.

Bei Pflichtverletzungen sind außerdem Sanktionen in Höhe von bis zu 10.000 Euro (ohne Untergrenze) und bei wiederholten Pflichtverletzungen bis zu 100.000 Euro vorgesehen.

Die Novelle des Mehrwertsteuergesetzes bringt auch weitere Änderungen mit sich, von denen wir die wichtigsten für Sie herausgegriffen haben:

- Einführung des Instituts der MwSt.-Registrierung für Gruppen von Amts wegen ab dem 1. Januar 2026, vor allem in Fällen, in denen der Steuerverwalter eine vorsätzliche Umgehung der Steuerpflicht vermutet;
- Ausweitung der Anwendung einer besonderen Art der Steuerzahlung direkt auf das für den Lieferanten geführte Konto des Steuerverwalters auf Aufforderung des Steuerverwalters;
- Möglichkeit, den Vorsteuerüberschuss durch Erlass einer einstweiligen Verfügung einzubehalten, wenn zu befürchten ist, dass die Mehrwertsteuer nicht gezahlt wird oder nicht einziehbar ist.

In Verbindung mit dem oben Genannten werden durch die Novelle auch Bestimmungen des Gesetzes Nr. 215/2019 Ges. Slg. über die qualifizierte elektronische Rechnungsstellung und das zentrale ökonomische System, des Gesetzes über die Steuerverwaltung und des Gesetzes über die Rechnungslegung geändert.

Die Umsetzung der ViDA-Richtlinie soll bis 2035 schrittweise fortgesetzt werden und neue Regeln für die Plattformökonomie sowie eine einheitliche Registrierungsstelle für den elektronischen Handel (One-Stop-Shop-Modell) einführen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Lucia Trvalcová
Steuerberaterin (Slowakei)
Senior Associate

T +421 2 5720 0400
lucia.trvalcova@roedl.com

→ WIRTSCHAFT

Photovoltaikanlagen im Kontext der Rechnungslegung

In den letzten Jahren wendet sich die Welt zunehmend der Nutzung erneuerbarer Energiequellen zu. Vor dem Hintergrund steigender Strompreise und des Drucks, Emissionen zu reduzieren, werden Photovoltaikanlagen (nachfolgend auch „Photovoltaik“) für Unternehmen und Haushalte nicht nur zu einer umweltfreundlichen, sondern auch zu einer wirtschaftlich vorteilhaften Lösung. Der Artikel soll grundlegende Informationen zur Anschaffung und Verbuchung von Photovoltaikanlagen in Handelsgesellschaften liefern.



In der Anfangsphase der Entscheidungsfindung sollte sich die Gesellschaft damit befassen, ob sie alle Voraussetzungen für die Anschaffung einer Photovoltaikanlage erfüllt, und sich auch mit wirtschaftlichen und technischen Fragen auseinandersetzen. Mehrere Aspekte bezüglich Energie und Energieeffizienz im Zusammenhang mit alternativen Stromquellen sind in den Gesetzen Nr. 251/2012 Ges. Slg. über die Energiewirtschaft und über die Änderung und Ergänzung einiger Gesetze sowie Nr. 250/2012 Ges. Slg. über die Regulierung in Netzsparten geregelt.

Zunächst sind die technischen und wirtschaftlichen Aspekte zu berücksichtigen, die mit der Umsetzung einer Photovoltaikanlage verbunden sind. Aus Sicht der Wirtschaftlichkeit sind insbesondere die Frage der Anfangsinvestition, die Betriebskosten, die Rentabilität der Investition und die zukünftigen Energieeinsparungen von Bedeutung. Auch die technischen Aspekte (Auswahl der Art, Leistung und Lebensdauer der Anlage) müssen berücksichtigt werden. Entscheidet sich die Gesellschaft für die Nutzung einer alternativen Energiequelle, gibt es mehrere Möglichkeiten, diese zu beschaffen und anschließend zu realisieren.

Die häufigste Art der Beschaffung ist der Kauf aus eigenen Mitteln. Andernfalls kann die Gesellschaft Kredit- oder Leasingfinanzierungen in Anspruch nehmen. Dies hängt mit der Frage der

Anfangsinvestition zusammen, d.h. ob die Gesellschaft zum Zeitpunkt der Beschaffung über ausreichende Mittel für den Kauf einer Photovoltaikanlage verfügt. Ein Vorteil der Kredit- oder Leasingfinanzierung kann die bereits erwähnte geringere Anfangsinvestition sein. Nachteilig sind jedoch die höheren Kosten auf lange Sicht. Die Art der Finanzierung kann auch dann entscheidend sein, wenn die Gesellschaft einen Zuschuss aus dem Staatshaushalt für eine Photovoltaikanlage beantragt. Eine der Voraussetzungen für den Erhalt einer Förderung ist der Besitz der Photovoltaikanlage. In einigen Fällen kann die Förderung auch gewährt werden, wenn die Anlage im Rahmen eines Finanzierungsleasings erworben wurde, sofern der Antragsteller nach Ablauf des Leasingvertrags den Besitz der Anlage nachweisen kann. Im Folgenden finden Sie Informationen zur Verbuchung und Abschreibung in Bezug auf die Art des Erwerbs der Photovoltaikanlage.

Verbuchung der Anschaffung der Photovoltaikanlage und Abschreibung

Alternative Energiequellen sind sowohl aus verbrauchssteuerlicher als auch aus buchhalterischer Sicht Gegenstand verschiedener Diskussionen. Für Handelsgesellschaften ist neben der Erfüllung ihrer steuerlichen Pflichten auch die korrekte Erfassung der Photovoltaikanlage und die Verbuchung der mit der Stromerzeugung verbundenen Vorgänge wichtig. Auf diese Themen werden wir in diesem Artikel näher eingehen.

Bei der Verbuchung von Photovoltaikanlagen treten verschiedene Buchungsfälle auf. Wir stützen uns dabei auf die Maßnahme des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. 23054/2002-92, durch welche die Einzelheiten über die Buchführungsverfahren für Gesellschaften, die im System der doppelten Buchführung buchen, festgelegt werden (nachfolgend auch „Buchführungsverfahren“). Zunächst geht es um die Anschaffung und anschließende Inbetriebnahme des Systems. Bei der Anschaffung wird der Betrag auf dem Konto 042 – Anschaffung von Sachanlagen verbucht, und bei der Inbetriebnahme der Photovoltaikanlage auf dem Konto 022 – Selbständige bewegliche Sachen und Komplexe beweglicher Sachen erfasst.

Beim Erwerb der Photovoltaikanlage in Form eines Finanzierungsleasings mit Eigentumsübergang nach Vertragsende (was bei Photovoltaikanlagen typisch ist) wird die Anschaffung ebenfalls auf dem Konto 042 – Anschaffung von Sachanlagen mit einer Gegenbuchung auf dem Konto 474 – Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing in Höhe des Hauptbetrags verbucht. Die Verbuchung der Erfassung bei der Anschaffung in Form eines Finanzierungsleasings ist identisch wie beim Kauf aus eigenen Mitteln, d.h. 022 – Selbständige bewegliche Sachen und Komplexe beweglicher Sachen und Konto 042 – Anschaffung von Sachanlagen. Bei Finanzierungsleasing werden die Zinsen aus dem Finanzierungsleasing auf das Konto 562 – Zinsen mit Gegenbuchung auf das Konto 474 – Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing verbucht. Die monatlichen Raten werden auf das Konto 474 – Verbindlichkeiten aus Finanzierungsleasing gegenüber dem Konto 221 – Bankkonten verbucht.

Nach der Verbuchung der Anschaffung und der anschließenden Erfassung als Vermögenswerte werden die einzelnen Teile der Photovoltaikanlage abgeschrieben, wobei die Abschreibungsdauer unterschiedlich sein kann. Die Photovoltaikanlage besteht insgesamt aus einem baulichen und einem technologischen Teil.

Wenn sich die Gesellschaft entscheidet, den technologischen Teil der Photovoltaikanlage als Komplex beweglicher Sachen zu betrachten, wären in diesem Fall die Photovoltaikmodule das wesentliche Funktionselement. Photovoltaikmodule werden gemäß dem Gesetz Nr. 595/2003 Ges. Slg. über die Einkommensteuer (nachfolgend auch „Einkommensteuergesetz“) für die Zwecke der Abschreibung der 2. Abschreibungsgruppe zugeordnet, da ein Komplex beweglicher Sachen entsprechend der Hauptfunktionseinheit der Abschreibungsgruppe zugeordnet wird.

Würde die Photovoltaikanlage nicht als Komplex beweglicher Sachen angesehen (§ 22 Abs. 4 des Einkommensteuergesetzes), müsste die Zuordnung jeder einzelnen beweglichen Sache in eine eigene Abschreibungsgruppe gemäß Anhang Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes beurteilt werden.

Der mit dem Gebäude fest verbundene Teil der Photovoltaikanlage gilt als technische Aufwertung des Gebäudes (erhöht den Einstandspreis des Gebäudes und wird zusammen mit dem Gebäude abgeschrieben).

Verbuchung des erzeugten Stroms

Die Erzeugung von Strom für den Eigenverbrauch wird gemäß Gesetz Nr. 431/2002 Ges. Slg. über die Rechnungslegung und Rechnungslegungsverfahren als Aktivierung zugunsten des Kontos 621 – Aktivierung von Material und Waren und zulasten des Kontos 502 – Energieverbrauch verbucht. Die Aktivierung wird nur dann verbucht, wenn das Unternehmen seine eigenen Produktionskosten erfasst und gleichzeitig einen Eigenverbrauch hat. Die Erzeugung von eigenem Strom wird dann zu den eigenen Kosten bewertet, die in die Produktion eingeflossen sind (wie Stromverbrauchsteuer, Abschreibungen auf die Photovoltaikanlage, eventuelle Wartungskosten usw.). Wird der Strom in der Gesellschaft verkauft, die die Photovoltaikanlage nur als zusätzliche, alternative Energiequelle nutzt, handelt es sich also nicht um eine Haupttätigkeit, sondern nur um eine unregelmäßige Tätigkeit (es wird nur der nicht verbrauchte Energieüberschuss verkauft, d.h. wenn die Gesellschaft die gesamte erzeugte Energie verbraucht, findet kein Verkauf statt). In diesem Fall empfehlen wir die Verbuchung auf Konto 648 – Sonstige betriebliche Erträge.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Magdaléna Mráziková
Assistentin des Wirtschaftsprüfers
Senior Associate

T +421 2 5720 0400
magdalena.mrazikova@roedl.com

→ WIRTSCHAFT

Staatlicher Feiertag bedeutet nicht unbedingt frei

Nicht jeder staatliche Feiertag in der Slowakei ist automatisch ein arbeitsfreier Tag. Ein typisches Beispiel dafür sind der 1. September (Tag der Verfassung der Slowakischen Republik) und seit kurzem auch der 17. November (Tag des Kampfes für Freiheit und Demokratie).



Der 1. September ist seit der Entstehung der unabhängigen Slowakischen Republik ein bedeutender Tag. Seit dem 1. Januar 2024 gilt er jedoch gemäß einer Novelle des Arbeitsgesetzbuches (Gesetz Nr. 311/2001 Ges. Slg.) sowie des Gesetzes Nr. 241/1993 Ges. Slg. über staatliche Feiertage nicht mehr als arbeitsfreier Tag. Das Ziel dieser Gesetzesänderung war es, die Anzahl der Tage, an denen Betriebe geschlossen sein müssen, zu reduzieren und die Kontinuität der Arbeitsprozesse zu gewährleisten.

Der 17. November wird im September 2025 zu dieser Gruppe hinzukommen, sofern das Parlament die Novelle des Gesetzes Nr. 241/1993 Ges. Slg. offiziell verabschiedet. Mit dieser Novelle wird auch dieser Feiertag aus der Liste der arbeitsfreien Tage gestrichen.

Der Unterschied zwischen einem gesetzlichen Feiertag und einem arbeitsfreien Tag ist grundlegend:

- ein gesetzlicher Feiertag (§ 1 des Gesetzes Nr. 241/1993 Ges. Slg.) ist ein Tag, der aus historischer, kultureller oder gesellschaftlicher Sicht von Bedeutung ist,
- ein arbeitsfreier Tag (§ 94 des Arbeitsgesetzbuches) ist ein Tag, an dem nicht gearbeitet wird. Wenn ein Arbeitnehmer dennoch arbeitet, hat er gemäß § 122 des Arbeitsgesetzbuches Anspruch auf eine Lohnzulage.

Die meisten Feiertage erfüllen beide Kriterien, aber der 1. September und ab 2025 auch der 17. November sind Ausnahmen.

Im Jahr 2024 fiel der 1. September auf einen Sonntag, weshalb viele die Änderung gar nicht bemerkt haben. Im Jahr 2025 fallen jedoch sowohl der 1. September als auch der 17. November auf einen Montag. Das hat in der Praxis folgende Auswirkungen:

- die Mitarbeiter arbeiten nach ihrem normalen Arbeitsplan,
- es entsteht kein Anspruch auf Feiertagszuschlag,
- die Arbeitszeit wird wie an jedem anderen Arbeitstag erfasst,
- Freistellung kann nur auf Entscheidung des Arbeitgebers gewährt werden – entweder bezahlt oder unbezahlt.

Praktische Empfehlung:

Für die Bereiche Lohnbuchhaltung und Personalwesen haben diese Änderungen Auswirkungen auf die Planung von Schichtdiensten, die Erfassung der Arbeitszeit und die Lohnabrechnung. Arbeitgebern wird empfohlen, ihre Mitarbeiter im Voraus darüber zu informieren, dass es sich trotz des staatlichen Feiertags nicht um einen arbeitsfreien Tag handelt.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dajana Summerová
BPO
Partner

T +421 2 5720 0400
dajana.summerova@roedl.com

→ WIRTSCHAFT

Elektronische Übermittlung der Informationskarte ab dem 1. September 2025

Vor dem Sommer wurde das Gesetz Nr. 151/2025 Ges. Slg. verabschiedet, mit dem das Gesetz Nr. 5/2004 Ges. Slg. über die Beschäftigungsdienste geändert und ergänzt wird. Das Gesetz tritt am 1. September 2025 in Kraft.

Gemäß dem Gesetz über Beschäftigungsdienste ist ein Arbeitgeber mit Sitz in der Slowakischen Republik verpflichtet, das Amt für Arbeit, Soziales und Familie über die Beschäftigung von Ausländern zu informieren – insbesondere über die Aufnahme und Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses. Dies hat er mittels einer Informationskarte spätestens innerhalb von sieben Arbeitstagen nach Beginn oder Ende der Beschäftigung zu tun.

Die Informationskarte ist bei dem nach dem Ort der Beschäftigung (nicht nach dem Sitz des Arbeitgebers) zuständigen Arbeitsamt einzureichen.

Bislang war es möglich, die Informationskarte auch in Papierform zu übermitteln. Ab dem 1. September 2025 ändert sich die Art der Übermittlung – die Einreichung ist ausschließlich elektronisch über das Portal slovensko.sk möglich. Für die Übermittlung ist ein elektronischer Personalausweis (eID) erforderlich. Die Informationskarte muss bei der Übermittlung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (KEP) versehen sein. Ohne gültige elektronische Signatur kann die Informationskarte nicht erfolgreich übermittelt werden. Wir empfehlen daher, rechtzeitig die internen Prozesse vorzubereiten und die technische Ausstattung für die elektronische Übermittlung sicherzustellen.

KONTAKT FÜR WEITERE INFORMATIONEN



Dajana Summerová
BPO
Partner

T +421 2 5720 0400
dajana.summerova@roedl.com



Monika Gunišová
Lohnbuchhalterin

T +421 2 5720 0400
monika.gunisova@roedl.com

Impressum

Herausgeber:
Rödl & Partner
Landererova 12
81109 Bratislava
Slowakei
T +421 2 5720 0400
www.roedl.sk

[Weitere Informationen zum Impressum](#)

Verantwortlich für den Inhalt:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Layout/Satz:
Angelika Gál
angelika.gal@roedl.com

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.